

Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. (Gemeinnützigkeitssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) sowie §§ 59 ff. der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. am 03.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die

- a) Kindertageseinrichtung "Zwergenschloß" mit Sitz in Leubnitz,
- b) die Kindertageseinrichtung Mehltheuer mit Sitz in Mehltheuer und
- c) die Kindertageseinrichtung "Märchenwald" mit Sitz in Syrau

verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtungen ist die Bildung und Erziehung von Kindern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen verwirklicht.

§ 2

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Angestellten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dieser Einrichtung an die Gemeinde Rosenbach/Vogtl., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

- (2) Die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. erhält bei der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die nachfolgenden Satzungen außer Kraft:
1. Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtung "Zwergenschloß" der früheren Gemeinde Leubnitz vom 24.03.2005
 2. Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtung Mehltheuer der früheren Gemeinde Mehltheuer vom 18.03.2005
 3. Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtung "Märchenwald" der früheren Gemeinde Syrau vom 22.03.2005

Rosenbach/Vogtl., den 04.03.2016

Achim Schulz

Bürgermeister